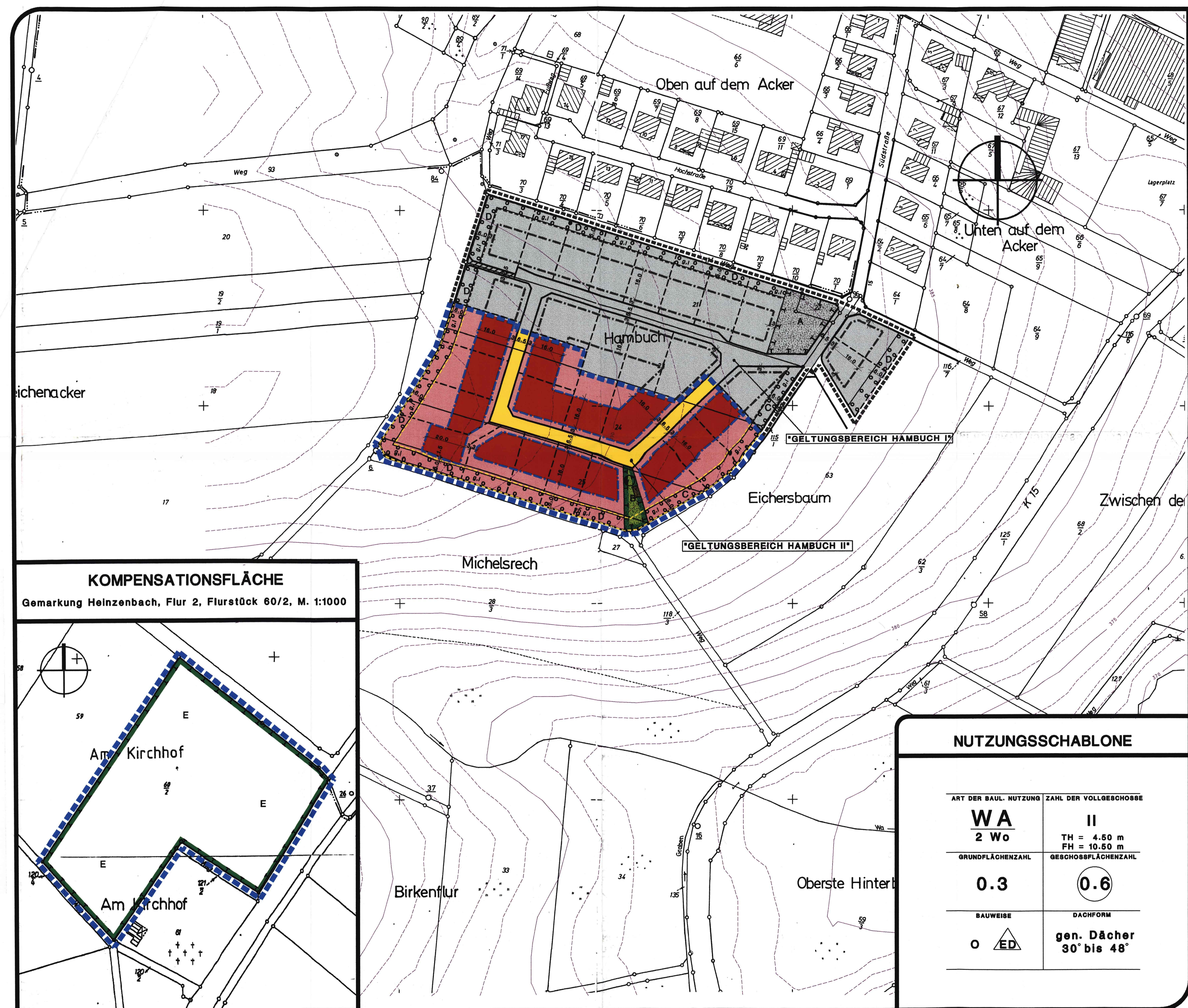




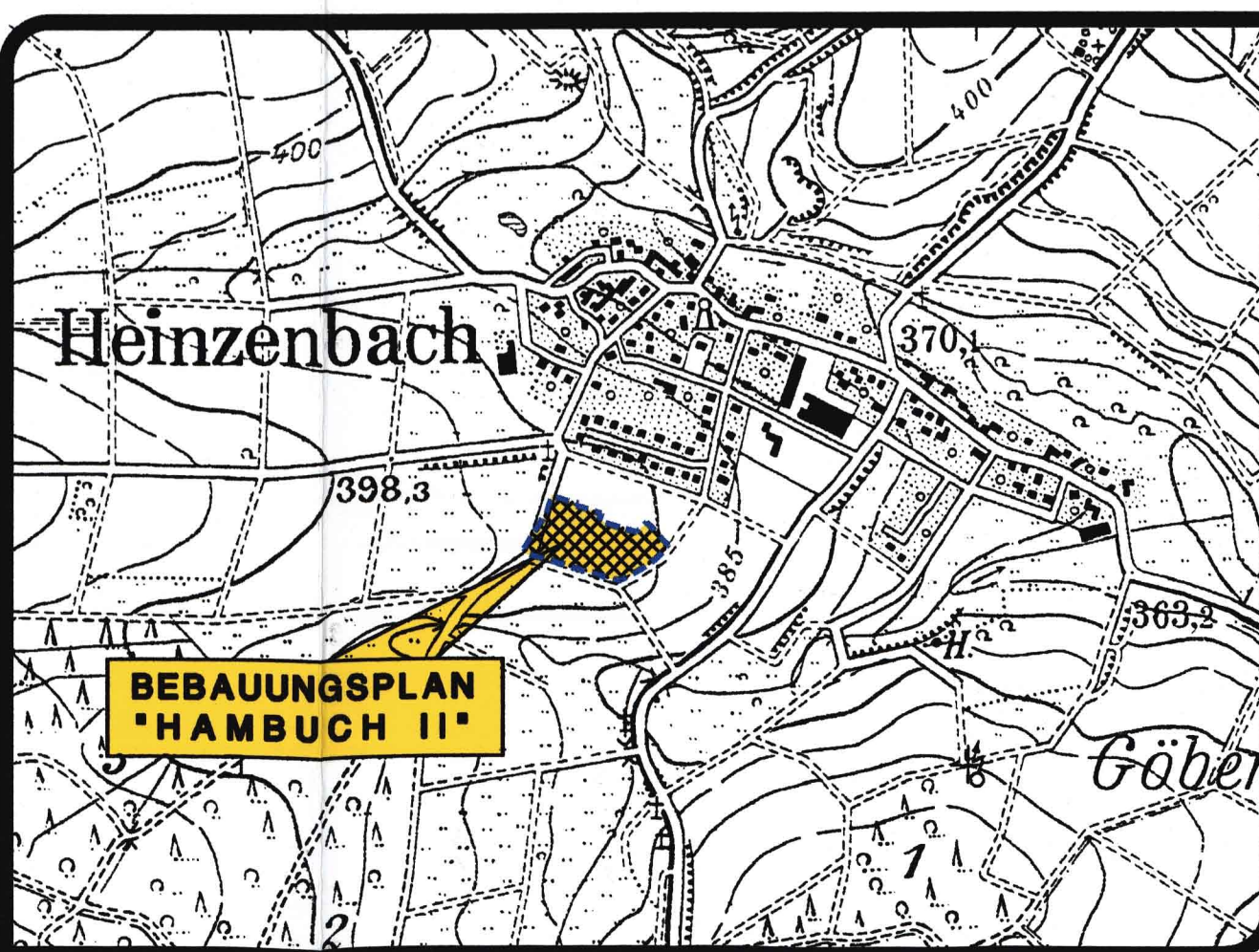
ZEICHENERKLÄRUNG

- WA = Allgemeines Wohngebiet überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen
- 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) max.
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) max.
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- TH max. = 4,50m Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) max.
- FH max. = 10,50m Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) max.
- offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Strassenverkehrsfläche
- Fussweg
- Strassenbegrenzungslinie
- Trafostation
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Geltungsbereich "Hambuch I"
- empfohlene Grundstücksgrenze
- Ordnungsbereich für die Landschaftsplanung
- Hohenschichtlinie z.B.: 380 m UNN.

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
WA	II
2 Wo	TH = 4,50 m
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE
0,3	0,6
BAUWEISE	DACHFORM
o ED	gen. Dächer
	30° bis 48°

ÜBERSICHT



TEXTFESTSETZUNGEN

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauNB und § 11 - 15 BauNB)

1.1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND § 3) BauNB

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNB.

1.1.2 UNZULÄSSIGKEITEN VON AUSNAHMEN IM WA (§ 1 (6) Ziff. 1 BauNB)

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffer 4 und 5 BauNB:
- Gartenbauern
- Tankstellen
sind nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauNB und § 11 - 21a BauNB)

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHLE (§ 16 (2) Ziff. 1 BauNB)

max. 0,3.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Anlagen im Sinne des § 19 (4) Satz 1 BauNB (Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze usw.) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden.

1.2.2 GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNB)

max. 0,6

1.2.3 NEBENANLAGEN (§ 14 (1) i.V.m. § 16 (2) Ziff. 2 BauNB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist lediglich eine Nebenanlage bis max. 50 m² ungebauten Raum zulässig.

1.2.4 ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziff. 3 BauNB)

Maximal II Vollgeschosse.

1.2.5 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNB)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
Traufhöhe: max. 4,50 m, wobei diese Höhenbeschränkung auf max. 1/3 der Länge pro Gebäudeseite (für Vorbauten, Zwerchhäuser, Gebäudevorsprünge etc.) überschritten werden darf.
Firsthöhe: max. 10,50 m; als unterer Maßbezugspunkt gilt die Mitte der höchsten angrenzenden erschießenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken mit unterschiedlichen Höhen der Bezugspunkte ist der höhergelegene Bezugspunkt maßgebend.

Artenauswahl: Bäume I. Ordnung: Schwarzerle, Eiche, Stieleiche, Silberweide; Bäume II. Ordnung: Schmelde, Traubeneiche, Ohrwald, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Weibolter, Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hort- riegel, Weißdorn.

1.2.6 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNB)

Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. zwischen Oberkante First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauNB)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNB.

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 HOHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (2) BauNB)

Der Erdgeschößfußboden (EGF) darf bei gleicher Höhenlage von Gelände und erschließender Verkehrsfläche nicht mehr als 0,50 m über die nächste an- grenzende, erschließende Verkehrsfläche hinausragen.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Mitte der höchsten angrenzenden er- schließenden Straßenverkehrsfläche und die Mitte des Gebäudes (siehe Skizze Begründung). Bei Eckgrundstücken mit unterschiedlichen Höhen der Bezugspunkte ist der höhergelegene Bezugspunkt maßgebend.

1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHLE DER WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSEN (§ 9 (1) Ziff. 6 BauNB)

Pro Wohngebäude (Doppelhaushälfte bzw. Einzelhaus) sind maximal 2 Woh- nungen zulässig.

1.6 FLÄCHEN FÜR BOSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziff. 26 BauNB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers anfallende Böschungen liegen grund- stützlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind die in eine Tiefe von max. 1,00 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) zu dulden.

1.7 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauNB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur innerhalb der seitlichen Abstandsflächen bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) zulässig. Vor den Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,00 m freizuhalten.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauNB i. V. m. § 36 (6) LBauO)

An Fassaden von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nur gering oder nicht reflektierende Materialien und Farben zulässig.

Die Oberflächen der Außenwände, mit Ausnahme von Sichtmauerwerk, sind zu verputzen. Verkleidungen aus Holz sind zulässig.

Holzhaus: sind zulässig, Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Kunst- stoff und Baustoffmischungen sind unzulässig.

TEXTFESTSETZUNGEN

2.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG

Zulässig ist nur das geneigte Dach mit einer Neigung von 30° bis 48° Gar- gen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNB sind in ihrer Dachform frei.

2.2 DACHGESTALTUNG

Dachaufbauten dürfen 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht über- schreiten.

Dachaufbauten sind mit geneigtem Dach auszuführen und so zu begrenzen, daß sie mindestens 0,60 m unterhalb des Firstes enden.

Zur Dachdeckung sind Materialien zu verwenden, die im Bereich der Farbpaletten RAL 7009-7016, 7026-7031, 8002, 8003, 8007-8011, 8016- 8019, 8024 und 8025 liegen. Die Dachdeckung ist in Form und Größe an die im Ortsbild Eindeckung (Schiefer und Platten) anzupassen.

Im Geltungsbereich sind Dächer (= Abstand zwischen Oberkante Rohfuß- boden des Dachgeschosses und Schnittpunkt zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand) von maximal 1,10 m Höhe zulässig.

3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 14 und 20 BauNB)

3.1.1 ORDNUNGSBEREICH A - ANLAGE VON VERSICKERUNGS- FLÄCHEN, ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVWIESE MIT GEHÖLZEN (ÖFFENTLICH)

Im Ordnungsbereich A ist ein offenes Graben-Mulden-System zur Versicke- rung und Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächen- wassers anzulegen. Die Versickerungsflächen sind randlich mit kleinen Gruppen aus Bäumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselfeuchte Standorte angepasst sind. Es sind mindestens 2 Gehölzgruppen mit je einem Baum I. Ordnung, zwei Bäumen II. Ordnung und 10 Sträuchern zu pflanzen. Die verbleibenden Freiräume sind als Extensivwiese anzulegen.

Artenauswahl: Bäume I. Ordnung: Schwarzerle, Eiche, Stieleiche, Silberweide; Bäume II. Ordnung: Schmelde, Traubeneiche, Ohrwald, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Weibolter, Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hort- riegel, Weißdorn.

3.1.2 ORDNUNGSBEREICH B - ANLAGE VON ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN

Im Ordnungsbereich B sind mindestens 2 kleinere Gehölzgruppen zu pflanzen - mit je einem Baum I. Ordnung und 10 Sträuchern. Die Gehölz- gruppen sind im Randbereich der Fläche zu pflanzen, die verbleibenden Freiräume in der Mitte der Fläche sind als Extensivwiese anzulegen, um diese Bereiche für die spätere Verankerung freizuhalten. Artenauswahl gemäß dem Ordnungsbereich A, Kapitel 3.2.1.

3.1.3 ORDNUNGSBEREICH C - AUSGLEICHFLÄCHE - ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVWIESE MIT FELD- GEHÖLZHECKE UND BAUMREIHE

Im Ordnungsbereich C ist eine Extensivwiese zu entwickeln und gemäß FUL Richtlinien zu pflegen. Die Feldgehölzhecke entlang der nordsüdlichen Friedhofsgrenze ist aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu ent- wickeln. Je 100 m² sind 2 Bäume II. Ordnung und 15 Sträucher zu setzen.

Die Baumreihe entlang der nördlich verlaufenden Straße ist aus Bäumen II. Ordnung zu entwickeln, dabei ist ein Pflanzabstand von 10 m einzuhalten.

Artenauswahl (detaillierte Pflanzlisten siehe Begründung): Bäume I. Ordnung: Feldahorn, Holbohn, Vogelkirsche, Eberesche; Bäume II. Ordnung: Roter Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder.

3.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 26a BauNB)

3.2.1 BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind mit heimischen standort- gerechten Gehölzarten zu bepflanzen, wobei pro 100 m² Pflanzfläche 2 Laub- bäume II. Ordnung oder 2 Obstbäume und 10 Sträucher zu setzen sind. Die auf den Baugrundstücken zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen wer- den auf die zu bepflanzen Baugrundstücksflächen angerechnet.

Artenauswahl (detaillierte Pflanzlisten siehe Begründung): Bäume I. Ordnung: Feldahorn, Holbohn, Vogelkirsche, Eberesche; Bäume II. Ordnung: Roter Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder.

3.2.2 ORDNUNGSBEREICH D - PFLANZUNG EINER OBST- BAUM-REIHE (AUF PRIVATEN FLÄCHEN)

Im Ordnungsbereich D ist eine Obstbaumreihe mit einem Abstand zwischen den Gehölzen von je 15 m aus heimischen Obstbaum-Hochstämmen zu plan- zen. Die verbleibende Freifläche unter den Obstbäumen ist als Extensi- wiese anzulegen.

Artenauswahl: Gelferte Butterbirne, Hauszetsche, Braune Leberkirsche, Großer Rheinischer Bohnapfel (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung).

3.2.3 ORDNUNGSBEREICH E - RANDLICHE EINGRÜNDUNG (PFLANZFLÄCHEN)

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen (Pflanzflächen) ist ein dichtes Gehölz aus heimischen stand- ortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Je 100 m² sind 1 regionaltypischer Obst- baum als Hochstamm und 15 standortgerechte heimische Sträucher oder Obstgehölze als Unterpflanzung zu setzen. In den Randbereichen ist ein Krautsaum zu entwickeln.

TEXTFESTSETZUNGEN

3.2.1 STRASSENBAU

Zur Gestaltung und Durchführung des Straßenbaus sind analog den im Plan gekennzeichneten Standort Straßenbau einer Art mit einem Maximalab- stand von 30 m zu pflanzen.

Artenauswahl: Spitzahorn, Winterlinde, Mehlbeere.

3.3 ZUORDNUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN (§ 9 (1a) BauNB)

Den Eingriffen, verursacht durch den Straßenbau und die Versicker- ungsmäße, werden die Ausgleichmaßnahmen in den Ordnungsbereichen A und B (zusammen 0,05 ha) zu 100 % sowie im Ordnungsbereich E (0,05 ha) zu 65 % zugeordnet.

Den Eingriffen, verursacht durch die Verriegelung auf den privaten Baugrundstücken, werden die Ausgleichmaßnahmen in den Ordnungsbereichen C (0,04 ha) und D (0,16 ha) zu 100 % sowie im Ordnungsbereich E (0,68 ha) zu 93,15 % zugeordnet.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003.

4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrein- gung, Gerüche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions- schutzgesetz -BImSchG-) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zu- letzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).

5. Landesbaugesetz (LBauG) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zu- letzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).

6. Landespflegegesetz (LPfG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325).

7. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 577).

8. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).

9. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325).

10. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).

HINWEISE

Rückhaltung von Niederschlagswasser:

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser zum Schutz des Wasserhaushalts in Mulden zu versickern. Es werden 5 m² je 100 m² versiegelter Fläche als Mulden- volumen empfohlen. Zusätzlich gilt die dringende Empfehlung, das unbelastete Dachwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Garten- bewässerung bzw. Toilettenspülung weiterzuverwenden. Ein Bedarf allerdings ei- nes Antrags auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang und Anschaffungswert bei den Ver- bandsgemeinden und das entstehende Schmutzwasser muss gemessen werden. Die Zisternen sollten so bemessen werden, dass je 100 m² versiegelte Grund- stücksfläche 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen.

Bodenschutz:

Während der Bauarbeiten ist der oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhoriz- enten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. a. zu schützen.

Baumschutz:

Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

Wasserdurchlässige Beläge:

Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenporigen Be- lägen (Rasenpflaster, Schotterrasen, etc.) zu befestigen, um eine Versickerung zu gewährleisten.

Denkmalschutz:

Es besteht die Möglichkeit, daß bei den Erdarbeiten im Plangebiet archaische Be- funde und Funde (wie Erdbefunde, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz dem Landesamt für Denkmal- pflege, Abt. Archaische Denkmalspflege, Koblenz (Tel. 0261-73626), zu melden.

Hohenschichtlinien:

Die Höhenangabe erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, ver- öffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz.

VERFAHRENSVERMERKE

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heinzenbach hat am 13.05.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.12.1999 öffentlich bekannt gemacht.

55483 Heinzenbach, den 11.07.2001
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Müller)
Ortsbürgermeister

2 VERFAHREN

Mit Bekanntmachung vom 02.12.1999 wurde zu einer Einwohnerversammlung am 10.12.1999 eingeladen, mit der die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte. Die Eingaben wurden mit Beschluss vom 15.03.2000 ge- würdigt. Mit Schreiben vom 07.11.2000 wurde die Beteiligung der von der Planung beruhten Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit einer Fristset- zung bis zum 12.12.2000 durchgeführt. Die Würdigung dieser Stellungnahmen erfolgte am 31.01.2001; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungs- plan-Entwurfs gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

55483 Heinzenbach, den 11.07.2001
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Müller)
Ortsbürgermeister

3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Be- gründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit von 21.09.2001 bis einschließlich 22.10.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus- gelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.09.2001 mit dem Hinweis orts- üblich bekannt gemacht, dass Antragssteller während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2001 über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

55483 Heinzenbach, den 11.07.2001
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Müller)
Ortsbürgermeister

4 SATZUNGSBESCHLUSS

Der Ortsbürgermeister hat am 13.05.1998 den Bebauungsplan gemäß § 24 GemO und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

55483 Heinzenbach, den 24.08.2005
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Schulz)
Ortsbürgermeister

6 AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Plan- aufstellungsverfahrens war, dass sie textlichen und zeichnerischen Festset- zungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsbürgermeisters übereinstimmt und dass die für die Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55483 Heinzenbach, den 24.08.2005
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Schulz)
Ortsbürgermeister

7 BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeord- net.

55483 Heinzenbach, den 24.08.2005
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Schulz)
Ortsbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans ist vom 01.09.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeinde- verwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg (Hunsrück), von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 01.09.2005 in Kraft getreten.

55483 Heinzenbach, den 01.09.2005
ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

(Schulz)
Ortsbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "HAMBUCH II"

ORTSGEMEINDE HEINZENBACH
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

MASSSTAB:1:000 FORMAT:1.00x0.80+0.80m PROJ.NR.:10 975 DATUM:18.08.2002

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU/VERKEHRSWESEN/LANDSCHAFTSPLANUNG

BEARBEITUNG: H. S. W. GEZEICHNET: R. S. W. VEREINBAR: J. S. W.

55483 NÖRTERSBAUEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/6636-0
FAX 02605/6636-1
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de